

Einwohnergemeinde Langenthal

**Migros-Areal Rankmatte
Überbauungsordnung Nr. 20**

04.04.1996

Revisionen/Änderungen:

[17.05.2001](#)

Diese Verfügung ersetzt
diejenige vom 06.04.2001
Änderung: UeO

[06.04.2001](#)

[29.03.1999](#)

[10.07.1998](#)

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
GEMEINDE LANGENTHAL

ÄNDERUNG STRASSENPLAN MURGENTHALSTRASSE

ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 20 "MIGROS - AREAL RANKMATTE"

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG BEINHÄLTET:

- ZONENPLANÄNDERUNG
- ÜBERBAUUNGSPLAN
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN
- VER- UND ENTSORGUNGSPLAN

DATUM: 31. Mai 1995

PLANVERFASSER : **Markwalder & Partner AG**
Dipl. Ingenieure ETH/SIA Tel. 034 22 84 84 Lyssachstrasse 7A
Pat. Ingenieur-Geometer CH-3400 Burgdorf

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Wirkungsbereich

Artikel 1

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einem punktierten Perimeter gekennzeichnet. Es gelten auch die ausserhalb des Perimeters mit Raster dargestellten Erschliessungsanlagen.

Stellung zur Grundordnung

Artikel 2

Soweit die nachfolgenden Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Baureglement und der Zonenplan der Gemeinde Langenthal.

Inhalt der Überbauungsordnung

Artikel 3

¹ In der Überbauungsordnung werden verbindlich geregelt:

- a) Bauliche Nutzungsmöglichkeiten
- b) Baupolizeiliche Masse
- c) Abzubrechende und schützenswerte Gebäude
- d) Umgebungsgestaltung und Hauptbepflanzung
- e) Verkehrstechnische Erschliessung
- f) Lärmschutz
- g) Finanzierung der Erschliessungsanlagen
- h) Lage der bestehenden und neu zu erstellenden Werkleitungen für die Ver- und Entsorgung

² Der Überbauungsplan enthält Angaben über die Verkehrsführung und Strassensignalisation. Ihre rechtsverbindliche Festsetzung nach Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Sektoren

Artikel 4

¹ Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist in die drei Sektoren A, B und C aufgeteilt.

² Den Sektoren sind unterschiedliche Nutzungen zugewiesen.

Baufelder

- Hauptbauten
- Ergänzungsbauten
- Fläche für Aussenverkauf

Artikel 5

¹ Die im Überbauungsplan ausgewiesenen, bestehenden Hauptbauten können innerhalb des bestehenden Bauvolumens teilweise abgebrochen und innerhalb des bestehenden Bauvolumens wieder aufgebaut werden. Vorbehalten bleiben die schützenswerten Gebäudeteile.

² Ergänzungsbauten dürfen innerhalb der vorgegebenen Baufelder erstellt werden. Die Gebäudelänge innerhalb der Baufelder ist frei.

³ Für das Baufeld für Aussenverkauf gelten die entsprechenden Bestimmungen des Sektors B.

Baupolizeiliche Masse für Hauptbauten und Ergänzungsbauten**Artikel 6**

¹ Für die maximalen Firsthöhen FH in den einzelnen Baufeldern gelten die entsprechenden Angaben im Überbauungsplan.

² Die maximal zulässige Firsthöhe FH wird beim obersten Teil der Hauptdachkonstruktion gemessen. Liftaufbauten, Ablufteinrichtungen, Lichtaufbauten und dgl. können über die maximal zulässige Firsthöhe hinausreichen. Sie dürfen insgesamt einen Drittel der Dachfläche, im Grundriss gemessen, nicht überschreiten.

³ Bei Bauten über 7 m Gebäudehöhe dürfen stützenfreie Vordächer bis 4.00 m über die Baulinien hinausragen.

Architektonische Gestaltung**Artikel 7**

¹ Alle Neuanlagen der Überbauung sind in bezug auf Lage, Bauvolumen, Dachgestaltung, Farbgebung und Materialwahl aufeinander und auf die bestehenden Bauten und Anlagen abzustimmen.

² Unter Berücksichtigung von Art. 14 sind alle Dachformen erlaubt.

Bepflanzung**Artikel 8**

¹ Die Bepflanzungsflächen dienen der räumlichen und gestalterischen Gliederung zwischen und in den Nutzungsbereichen.

² Die bestehenden Hoch- und Mittelstämme, soweit im Überbauungsplan dargestellt, sind in die Umgebungsgestaltung aufzunehmen.

³ Die im Überbauungsplan dargestellten Standorte neuer Hochstämme sind verbindlich.

⁴ Für Neupflanzungen sind heimische Arten zu verwenden. Die Festlegung der Arten erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

⁵ Die verkehrstechnisch notwendigen Sichtverhältnisse sind zu beachten.

B ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR SEKTOR A

Nutzungen

Artikel 9

Zugelassen ist die Gewerbe-, Dienstleistungs- und Wohnnutzung. Ebenfalls gestattet sind Einrichtungen und Betrieb für Klubschulen (Erwachsenenbildung), enthaltend Räume insbesondere für Sprachunterricht, Basteln und Kleinhandwerk, Gymnastik und körperliches Wohlbefinden, Aus- und Weiterbildung.

An- und Nebenbauten

Artikel 10

Unbewohnte An- und Nebenbauten können auch ausserhalb des Baufeldes errichtet werden. Die Grundfläche der einzelnen Baute darf 60 m² und die mittlere Gebäudehöhe von 4.00 m nicht übersteigen.

C ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR SEKTOR B

Nutzungen

Artikel 11

¹ Im Sektor B sind - zusätzlich zu den Nutzungsbestimmungen für die Gewerbezone im Baureglement - Nonfood-Verkaufsgeschäfte mit Infrastrukturanlagen für verschiedene Dienstleistungen und den dazugehörigen Nebenräumen (Personenräume, Lager, Technik, etc.) möglich. Insbesondere zugelassen sind als Verkaufsgeschäfte

- Do it yourself mit Freizeitbereich (Sport, Camping, Freizeittextilien),
- Gartencenter,
- Inneneinrichtungen, Möbelausstellungen,
- Unterhaltungselektronik (M-Electronic) und Dienstleistungen wie
- Autocenter,
- Reparaturservice,
- Bank,
- Kiosk,
- Reisebüro,
- Restauration,
- Schlüsselbar.

² Die Verkaufsfläche innerhalb des Sektors B darf 4'300 m² nicht überschreiten. Die Bemessung, insbesondere auch die hälftige Anrechnung von Verkaufsräumen mit im Verhältnis zur Fläche geringen Kundenstrom, erfolgt nach Art. 24, Abs. 2 BauV. Verkaufsflächen im Freien werden nicht angerechnet, solange sie nicht oder nur mit store-nähnlichen Vorrichtungen zur Beschattung überdeckt sind.

³ Im übrigen ist die maximal zulässige Ausnützung definiert durch die Baufelder und die baupolizeilichen Masse.

Fläche für Aussenverkauf

Artikel 12

¹ Im Baufeld für Aussenverkauf dürfen keine Hauptbauten errichtet werden. Unbewohnte An- und Nebenbauten gemäss Art. 15 sind gestattet.

² Grossflächige storenähnliche Vorrichtungen für die Beschattung sind zugelassen.

Bestehende und neue Grünflächen

Artikel 13

¹ Im Bereich der bestehenden und neuen Grünflächen sind An- und Nebenbauten im Sinne von Art. 15 nicht gestattet. Wege bis 1.20 m Breite sind zugelassen.

² Sie sind für die Öffentlichkeit zugänglich.

³ Die im Überbauungsplan eingetragene bestehende Grünfläche ist in ihrer heutigen Art und Form zu erhalten.

Schützenswerte Gebäudeteile und Sheddach

Artikel 14

¹ Der bestehende klassizistische Kopfbau der bestehenden Hauptbaute gilt als schützenswert im Sinne von Art. 10 BauG. Er ist in seine ursprüngliche Form zurückzuführen. Für bauliche Veränderungen am Kopfbau ist die kantonale Fachinstanz (Denkmalpflege) beizuziehen.

² Wesentliche Änderungen am Konstruktionsprinzip des Sheddachs des bestehenden Hauptbaues oder ein vollständiger Abbruch und Neubau des Hauptbaues sind mit der kantonalen Fachinstanz (Denkmalpflege) abzusprechen.

An- und Nebenbauten

Artikel 15

Unbewohnte An- und Nebenbauten können mit Ausnahme der Bereiche Gartenanlage und Grünfläche auch ausserhalb der Baufelder errichtet werden. Die Grundfläche der einzelnen Baute darf jedoch 30 m² und die mittlere Gebäudehöhe 4.00 m nicht übersteigen. Es genügt allseitig ein Grenzabstand von 2.00 m.

D ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR SEKTOR C

Baupolizeiliche Masse

Artikel 16

Solange der im Überbauungsplan eingetragene Hauptbau bestehen bleibt, dürfen nur südseitig neue Hauptbauten errichtet werden. Dabei ist der im Überbauungsplan eingetragene Bauabstand von 10 m einzuhalten.

Nutzungen

Artikel 17

¹ Der Sektor C ist für eine gewerbliche Nutzung bestimmt. Der Wohnanteil darf 20 % der Bruttogeschossfläche, inklusive das bestehende Wohnhaus, nicht überschreiten.

² Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt im Sektor C insgesamt 3400 m².

An- und Nebenbauten

Artikel 18

Unbewohnte An- und Nebenbauten können auch ausserhalb der Baufelder errichtet werden. Die Grundfläche der einzelnen Baute darf jedoch 30 m² und die mittlere Gebäudehöhe 4.00 m nicht übersteigen.

E ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR ERSCHLIESSUNG UND VER- UND ENTSORGUNG

Allgemeines

Artikel 19

¹ Zur Regelung der Kosten, Finanzierung und des Unterhaltes der Erschliessungs- sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen ist vor der Gemeindeabstimmung mit der Einwohnergemeinde Langenthal ein Infrastrukturvertrag abzuschliessen. In diesem Vertrag ist auch die Bewirtschaftung der Parkplätze zu regeln.

² Die Anschlüsse an übergeordnete Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Ver- und Entsorgungsplan festgehalten.

³ Die Detailerschliessungsanlagen sind durch die Bauherrschaft zu erstellen und gehen nach plankonformer Ausführung unentgeltlich zu Unterhalt und Eigentum an die Einwohnergemeinde Langenthal über.

⁴ Die im Überbauungsplan innerhalb des Wirkungsbereiches der Überbauungsordnung nicht als Detailerschliessung festgelegten verkehrstechnischen Erschliessungsanlagen gelten als Hauszufahrten im Sinne von Art. 106, Abs. 3 BauG und sind, wie die Detailerschliessungsanlagen, vollumfänglich durch die Bauherrschaft zu erstellen.

Verkehrstechnische Erschliessung, Parkierung

Artikel 20

- 1 Die verkehrstechnische Erschliessung hat gemäss Überbauungsplan zu erfolgen.
- 2 Im Überbauungsplan eingetragene Sichtlinien sind einzuhalten. Das Sichtfeld zwischen Sichtlinie und Strassenrand ist innerhalb 0.60 bis 3.00 m über Boden von allen Hindernissen frei zu halten, die die Sicht der Fahrer behindern könnten.
- 3 Zwischen der verlängerten Eisenbahnstrasse und der Murgenthalstrasse ist eine direkte öffentliche Verbindung für Fussgänger und Radfahrer zu schaffen. Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein. Die Querung über die Aarwangenstrasse (Bahnhof) darf nur von Fussgängern und Radfahrern sowie für reduzierten Anlieferverkehr benutzt werden.
- 4 Der im Überbauungsplan festgelegte überdeckte Abstellplatz V ist hauptsächlich für die Parkierung von Fahrrädern vorgesehen. Eine teilweise Nutzung als Abstellfläche für Einkaufswagen, Container und dgl. ist zugelassen.
- 5 Für das Personal sind separat ausgeschiedene, gedeckte Veloabstellplätze in unmittelbarer Nähe des Personaleinganges zu erstellen.
- 6 Im Sektor B dürfen Parkplätze für Personenwagen nur an den im Überbauungsplan festgelegten Stellen erstellt werden. Zusätzliche Abstellplätze sind nur für den internen Güterumschlag gestattet. Die genaue Parkplatzanzahl wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
- 7 Arealinterne Fuss- und Radwege können überdacht werden.
- 8 Die verkehrstechnische Erschliessung des Sektors C erfolgt über eine gemeinsame Ausfahrt mit dem Sektor B auf die Murgenthalstrasse.

F ALLGEMEINE WEITERE BESTIMMUNGEN

Lärmschutz

Artikel 21

- ¹ Der Wirkungsbereich dieser Überbauungsordnung wird der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung zugewiesen.
- ² Zusammen mit der Baueingabe ist ein Lärmgutachten vorzulegen.

Energie

Artikel 22

- ¹ Die Energieversorgung ist nach dem Energiekonzept der Gemeinde Langenthal zu erstellen.
- ² Die Verwendung erneuerbarer Energien ist anzustreben, dazu gehören sowohl die Sonnenenergie in Form von Strahlung, als auch deren Umwandlung in Biomasse (Holz), in Umgebungswärme (Erde, Grundwasser, Luft) und in Strom.
- ³ Die Energieversorgung ist insbesondere im Hinblick auf möglichst geringe Umweltbelastung zu erarbeiten, bzw. zu prüfen.
- ⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der Energieverordnung.

Inkrafttreten

Artikel 23

- ¹ Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (Art. 110 BauV) in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Überbauungsordnung wird die Vereinbarung zwischen der Genossenschaft Migros Bern und der Einwohnergemeinde Langenthal vom 7. November 1983 ersatzlos aufgehoben.

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

1. ÜBERBAUUNGSORDNUNG :

VORPRÜFUNG VOM 22. 08. 1994

PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24. 11. und 1. 12. 1994

ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 25. 11. BIS 27. 12. 1994

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM - RECHTSVERWAHRUNGEN 1

ERLEDIGTE EINSPRACHEN - UNERLEDIGTE EINSPRACHEN -

BESCHLOSSEN DURCH DEN GROSSEN GEMEINDERAT
AM 04.09.1995

BESCHLOSSEN IN DER
GEMEINDEABSTIMMUNG VOM 24. BIS 26.11.1995

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

PRÄSIDENT



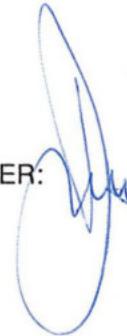
SEKRETÄR



DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

LANGENTHAL, DEN 03.01.1996

DER GEMEINDESCHREIBER:



GENEHMIGT DURCH DAS
KANTONALE AMT FÜR
GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG - 4. April 1996



2. ÄNDERUNG STRASSENPLAN MURGENTHALSTRASSE :

VORPRÜFUNG VOM 22. 08. 1994

PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24. 11. und 1. 12. 1994

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 25. 11. BIS 27. 12. 1994

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM - RECHTSVERWAHRUNGEN 1

ERLEDIGTE EINSPRACHEN - UNERLEDIGTE EINSPRACHEN -

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

LANGENTHAL, DEN 03.01.1996

DER GEMEINDESCHREIBER:



GENEHMIGT DURCH DIE
BAU- VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION - 4. April 1996

Die Direktorin:



**ÄNDERUNG STRASSENPLAN
MURGENTHALSTRASSE**

**ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 20
"MIGROS - AREAL RANKMATTE"**

**ZONENPLANÄNDERUNG
ÜBERBAUUNGSPLAN**

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG BEINHALTET:
- ZONENPLANÄNDERUNG
- ÜBERBAUUNGSPLAN
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN
- VER- UND ENTWÄSSERUNGSPLAN

MASSSTAB: 1:2000
1:500
DATUM: 31. Mai 1995

PLANVERFASSER: Markwalder & Partner AG
Dipl. Ingenieure ETH/SA, Tel. 034 22 84 84, Lyssacherstrasse 7A
Postfach 3000 Burgdorf

Plan Nr. 662/914-1

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

1. ÜBERBAUUNGSORDNUNG:

VORPRÜFUNG VOM 22. 08. 1994
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24. 11. und 1. 12. 1994
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 25. 11. BIS 27. 12. 1994
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM RECHTSVERWAHRUNGEN 1
ERLEDIGTE EINSPRACHEN UNERLEDIGTE EINSPRACHEN

BESCHLOSSEN DURCH DEN GROSSEN GEMEINDERAT
AM 04. 09. 1995

BESCHLOSSEN IN DER
GEMEINDEABSTIMMUNG VOM 24. BIS 26. 11. 1995

NAMENS DER EINWÖHNERGEMEINDE
PRÄSIDENT: [Signature] SEKRETÄR: [Signature]
DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:
LANGENTHAL, DEN 03. 01. 1996 DER GEMEINDESCHREIBER: [Signature]

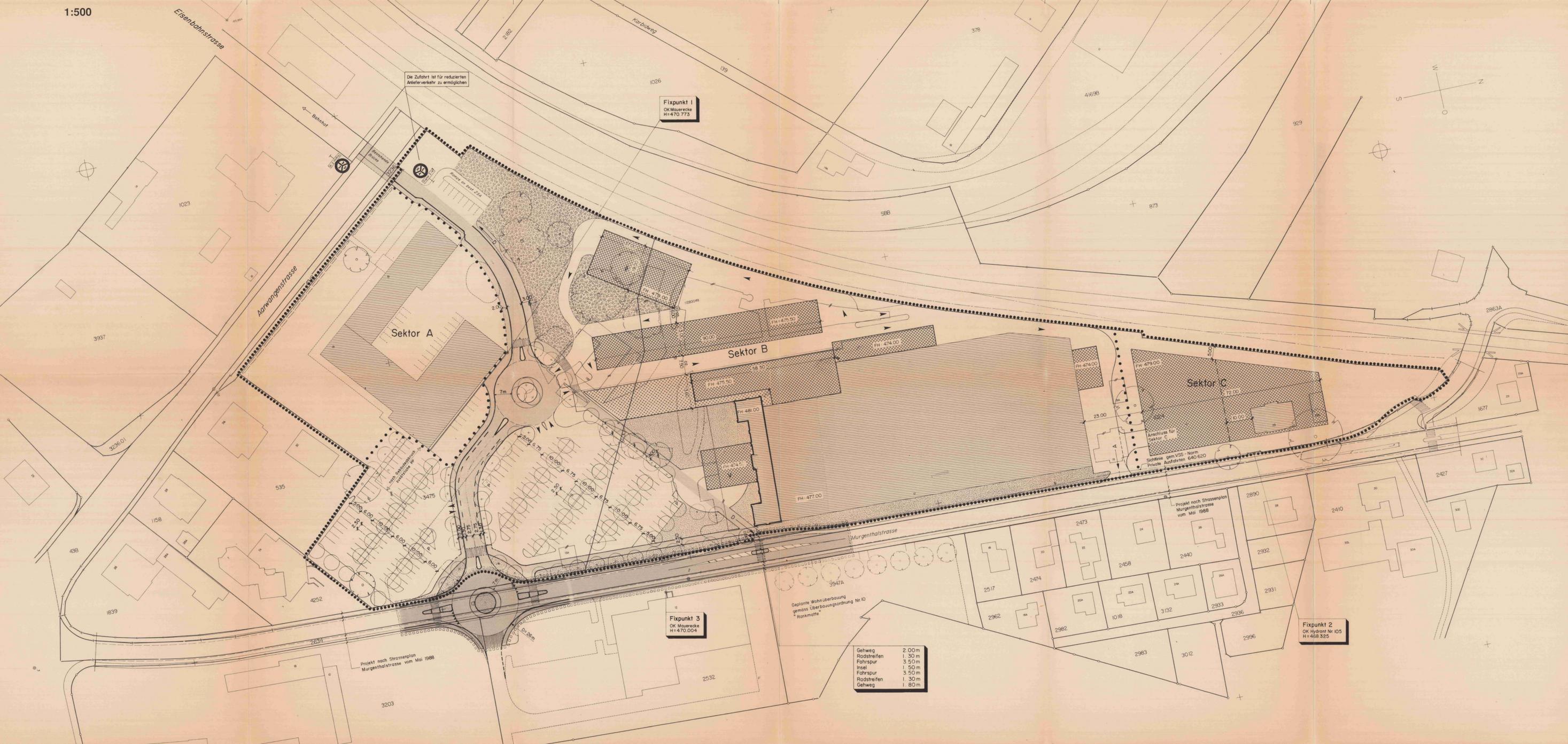
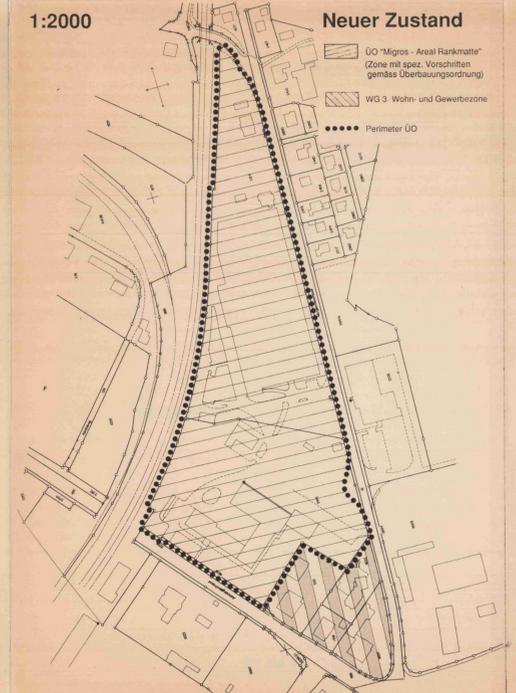
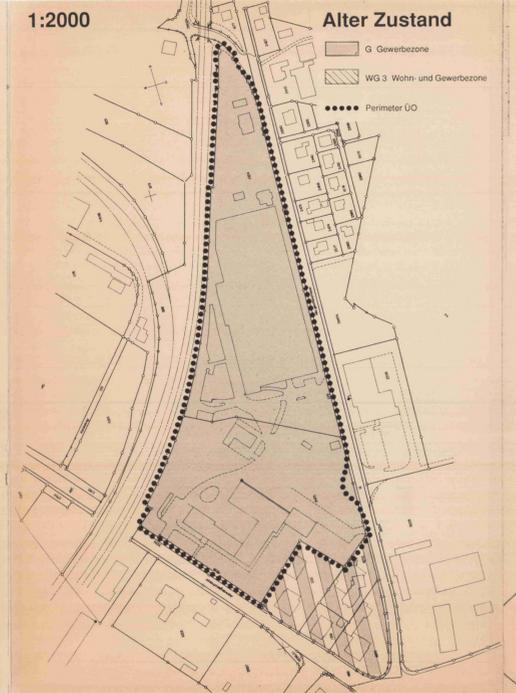
GENEHMIGT DURCH DAS
KANTONALE AMT FÜR
GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG - 4. April 1996

2. ÄNDERUNG STRASSENPLAN MURGENTHALSTRASSE:

VORPRÜFUNG VOM 22. 08. 1994
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24. 11. und 1. 12. 1994
ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 25. 11. BIS 27. 12. 1994
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM RECHTSVERWAHRUNGEN 1
ERLEDIGTE EINSPRACHEN UNERLEDIGTE EINSPRACHEN

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:
LANGENTHAL, DEN 03. 01. 1996 DER GEMEINDESCHREIBER: [Signature]

GENEHMIGT DURCH DIE
BAU- VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION - 4. April 1996
[Signature]



Legende Überbauungsplan

- Hinweise**
- Wirkungsbereich Überbauungsordnung
 - Abgrenzung Sektoren
 - Best. Hauptbauten
 - Ergänzungsbauten
 - Schützenswerter Gebäudedetail
 - Fläche für Aussenverkauf
- Bepflanzung**
- Grünfläche bestehend
 - Grünfläche neu
 - Best. Hoch- oder Mittelstämme
 - Neue Hochstämme
 - Zu entfernende Bäume
- Erschliessung**
- Detailerschliessung Strasse
 - Oberirdische Parkplätze bestehend/neu
 - Gedeckter Veloabstellplatz
 - Sichtlinie
- Vorgesehene Strassensignalisation und Verkehrs-führung**
- Signalisation
 - öffentlicher Durchgang, Durchfahrt für Fahrräder
 - Ausfahrt Anlieferung, Ein- und Ausfahrt in Sektor C
 - Richtung der Verkehrsführung
 - Abzubrechende Gebäude / -teile

Legende Änderung Strassenplan

- Wirkungsbereich Änderung Strassenplan
- Projekt Ausbau Fahrbahn Staatsstrasse
- Projekt Gehwege
- Projekt Bankette, Inseln und Urbanisierungen
- Projekt Neubau Radstreifen

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
GEMEINDE LANGENTHAL

ÄNDERUNG STRASSENPLAN MURGENTHALSTRASSE

ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 20 "MIGROS - AREAL RANKMATTE"

VER- UND ENTSORGUNGSPLAN

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG BEIHÄLTET:

- ZONENPLANÄNDERUNG
- ÜBERBAUUNGSPLAN
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN
- VER- UND ENTSORGUNGSPLAN

MASSSTAB: 1:500 DATUM: 31. Mai 1995

PLANVERFASSER: Markwalder & Partner AG
Dipl. Ingenieure ETHSIA Tel. 034 22 84 84 Lysachstrasse 7A CH-3400 Burgdorf

Plan Nr. 662974-2

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

1. ÜBERBAUUNGSORDNUNG:

VORPRÜFUNG VOM 22. 08. 1994
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24. 11. und 1. 12. 1994
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 25. 11. BIS 27. 12. 1994
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM RECHTSVERWAHRUNGEN
ERLEDIGTE EINSPRACHEN

BESCHLOSSEN DURCH DEN GROSSEN GEMEINDERAT AM 04. 09. 1995
BESCHLOSSEN IN DER GEMEINDEABSTIMMUNG VOM 24. BIS 26. 11. 1995

NAMENS DER EINWOhNERGEMEINDE
PRÄSIDENT SEKRETÄR

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:
LANGENTHAL, DEN 03. 01. 1996 DER GEMEINDESCHREIBER:

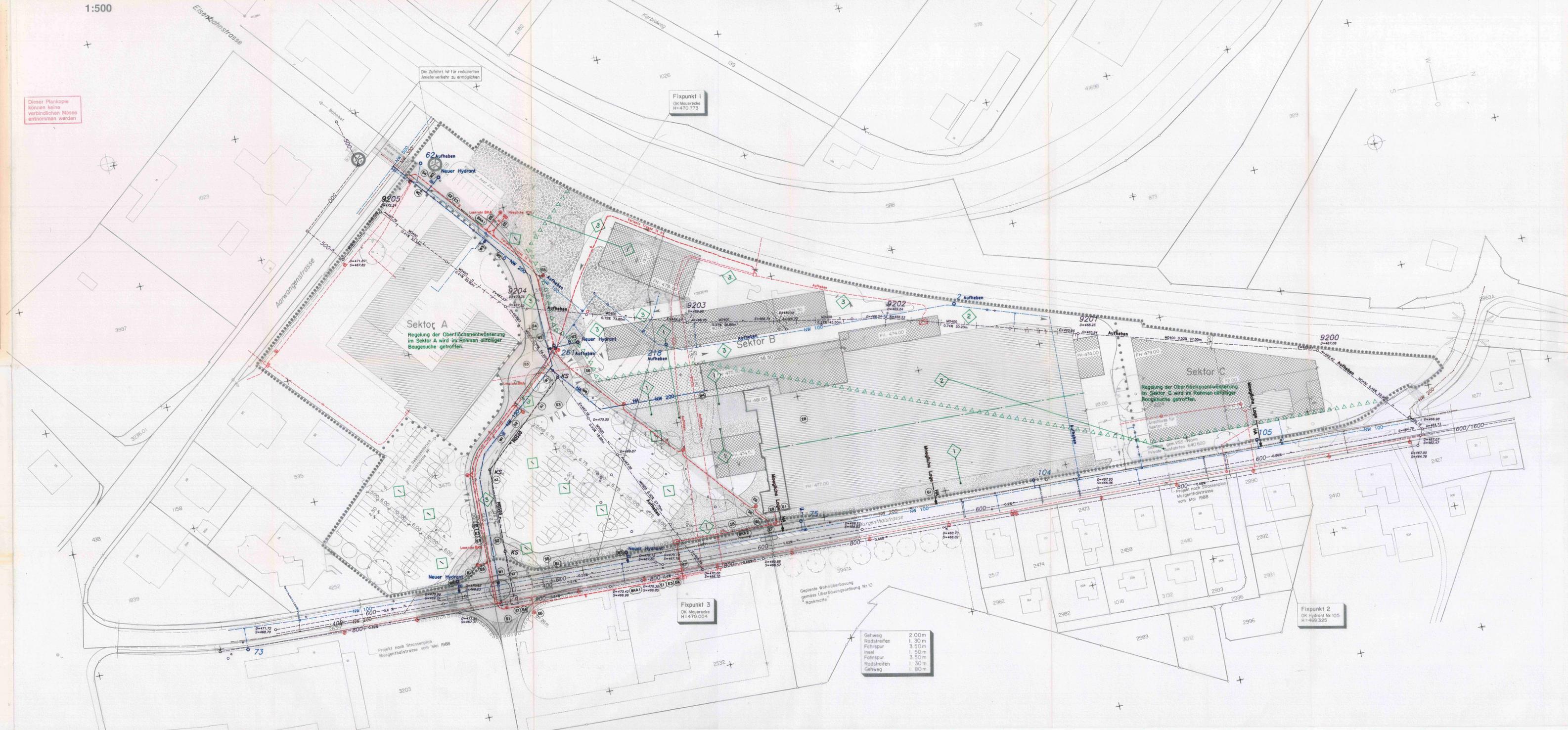
GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG - 4. April 1996

2. ÄNDERUNG STRASSENPLAN MURGENTHALSTRASSE:

VORPRÜFUNG VOM 22. 08. 1994
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24. 11. und 1. 12. 1994
ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 25. 11. BIS 27. 12. 1994
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM RECHTSVERWAHRUNGEN
ERLEDIGTE EINSPRACHEN

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:
LANGENTHAL, DEN 03. 01. 1996 DER GEMEINDESCHREIBER:

GENEHMIGT DURCH DIE BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIEDIREKTION - 4. April 1996



Legende Ver- und Entsorgungsplan

Festlegungen

- Wirkungsbereich Überbauungsordnung
- Abgrenzung Sektoren
- Baufelder**
- Best. Hauptbauten
- Ergänzungsbauten
- Schützenswerter Gebäudeteil
- Fläche für Aussenverkauf
- Bepflanzung**
- Grünfläche bestehend
- Grünfläche neu
- Best. Hoch- oder Mittelstämme
- Neue Hochstämme
- Zu entfernende Bäume
- Erschliessung**
- Detailerschliessung Strasse
- Oberirdische Parkplätze bestehend/neu
- Gedeckter Velostellplatz
- Sichtlinie
- Abkürzungen für Bauteile analog Infrastrukturvertrag

Festlegungen (neu)

Hinweise (bestehend)

Werkleitungen

bestehend:

- Kanalisation Mischwasser
- Wasserleitung
- Gasleitung
- Elektrleitung

neu:

- Kanalisation Mischwasser
- Wasserleitung
- Gasleitung
- Elektrleitung
- BKA - Kabelleitung

B Basisserschliessung
D Detailerschliessung
HA Hausanschlussleitung

Oberflächenentwässerung

- 1 in angrenzende Grünfläche
- 2 in zentrale Versickerungsanlage
- 3 in bestehende Mischwasserkanalisation
- △△△△△ Versickerung von Regenwasser in dieser Zone nicht zugelassen

**ÄNDERUNG STRASSENPLAN
MURGENTHALSTRASSE**

**ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 20
"MIGROS - AREAL RANKMATTE"**

**ZONENPLANÄNDERUNG
ÜBERBAUUNGSPLAN**
MIT 1. UND 2. GERINGFÜGIGER ÄNDERUNG

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG BEINHALTET:
- ZONENPLANÄNDERUNG
- ÜBERBAUUNGSPLAN
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN
- VER- UND ENTSORGUNGSPLAN

MASSSTAB: 1:2000
1:500
DATUM: 31. Mai 1995
1. Januar 1999
19. Februar 2001

PLANVERFASSER: **MP** Markwälder & Partner AG
Lengenthalstrasse 75 | Telefon 034 422 84 84 | E-Mail mp@markwaelder-partner.ch
3000 Burgdorf | Telefax 034 422 03 81 | http://www.markwaelder-partner.ch

Plan Nr. 002874-1

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

1. ÜBERBAUUNGSORDNUNG:

VORPRÜFUNG VOM 22.8.1994
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24.11. UND 1.12.1994
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 25.11. BIS 27.12.1994
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM RECHTSVERWAHRUNGEN 1
ERLEDIGTE EINSPRACHEN UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GROSSEN GEMEINDERAT
AM 04.09.1995

BESCHLOSSEN IN DER
GEMEINDEABSTIMMUNG VOM 24. BIS 26.11.1995

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
PRÄSIDENT: sig. Käser SEKRETÄR: sig. Steiner

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:
LANGENTHAL, DEN 03.01.1996 DER GEMEINDESCHEIBE: sig. Steiner

GENEHMIGT DURCH DAS
KANTONALE AMT FÜR
KANTONALE AMT FÜR
GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG 4. April 1996 sig. Hafner

2. ÄNDERUNG STRASSENPLAN MURGENTHALSTRASSE:

VORPRÜFUNG VOM 22.8.1994
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24.11. UND 1.12.1994
ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 25.11. BIS 27.12.1994
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM RECHTSVERWAHRUNGEN 1
ERLEDIGTE EINSPRACHEN UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 1

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:
LANGENTHAL, DEN 03.01.1996 DER GEMEINDESCHEIBE: sig. Steiner

GENEHMIGT DURCH DIE
BAU- VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION 4. April 1996 sig. Schaar

1. GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG
(INKL. ÄNDERUNG ART. 20 DER ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN)

- FÜR BAUFELDPANPASSUNGEN AUTOCENTER
- FÜR GRÜNFLÄCHENANPASSUNGEN AN SÜDFASSENDE SHEDBAU
- FÜR VERSCHIEBUNG VELOABSTELLPLATZ
- FÜR ANPASSUNG BEPFLANZUNG
- FÜR ANPASSUNG PARKIERUNG
- FÜR ANPASSUNG SICHTWEITEN

IM VERFAHREN NACH ART. 122 ABS 5 DER BAUVERORDNUNG

ÖFFENTLICHE AUFLAGE: 20. MAI - 15. JUNI 1998
EINSPRACHEN: KEINE
RECHTSVERWAHRUNGEN: KEINE

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 19.06.1998

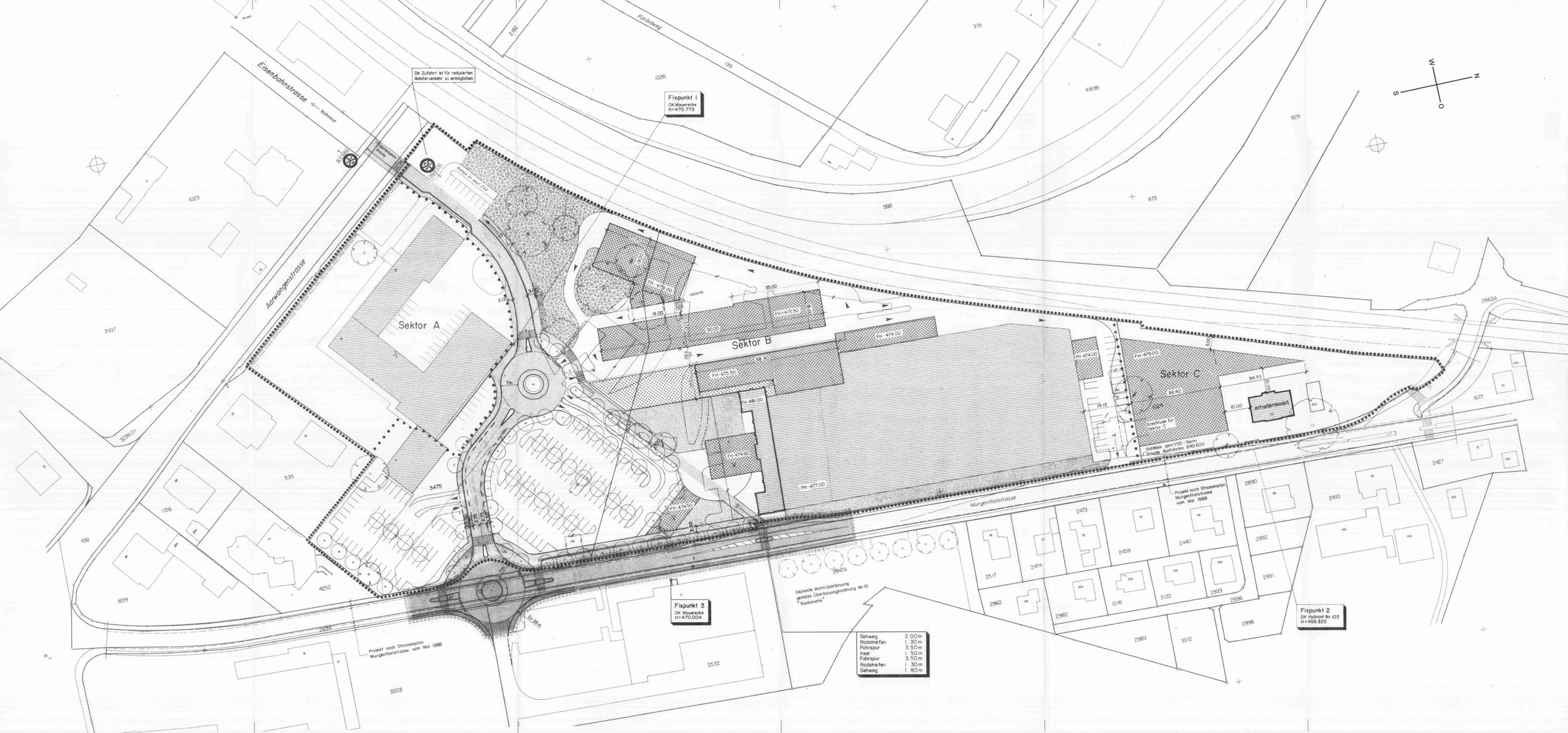
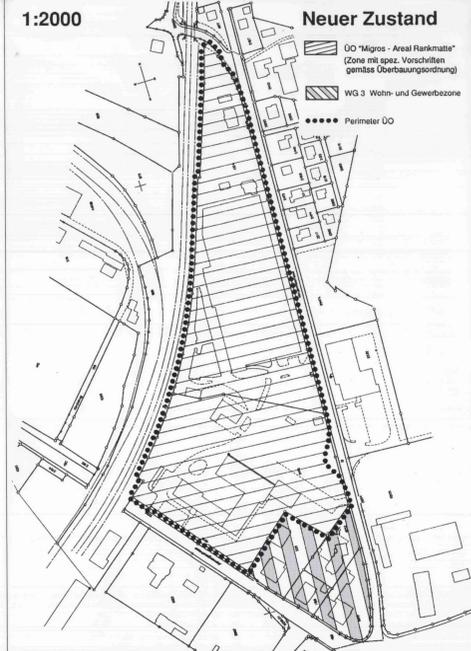
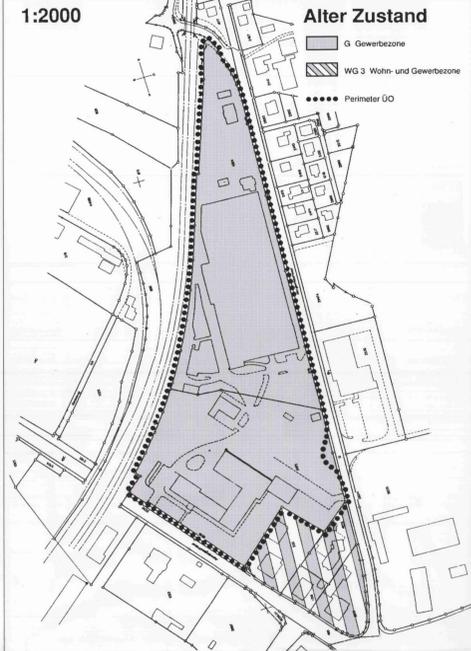
NAMENS DER STADT LANGENTHAL:

DER STADTPRÄSIDENT: sig. Käser DER STADTSCHREIBER: sig. I.V. Werder

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT

LANGENTHAL, DEN 23.06.1998 DER STADTSCHREIBER: sig. I.V. Werder

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE
AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG
AM: 10. Juli 1998 sig. Hafner



Legende Überbauungsplan

- Hinweis**
- Festlegung**
 - Wirkungsbereich Überbauungsordnung
 - Abgrenzung Sektoren
- Baufelder**
 - Best. Hauptbauten
 - Ergänzungsbauten
 - Schützenswerter Gebäudeteil
 - Fläche für Aussenverkauf
- Bepflanzung**
 - Best. Grünfläche
 - Neue Grünfläche
 - Best. Hoch- oder Mittelstämme
 - Neue Hochstämme
 - Zu entfernende Bäume
- Erschliessung**
 - Detaillierschliessung Strasse
 - Oberirdische Parkplätze best. / neu
 - Gedeckter Veloabstellplatz
 - Sichtlinie
 - Vorgesehene Strassensignalisation und Verkehrs-führung
 - Signalisation
 - öffentlicher Durchgang, Durchgang für Fahrräder
 - Ausfahrt Anlieferung, Ein- und Ausfahrt in Sektor C
 - Richtung der Verkehrs-führung
 - Abzubrechende Gebäude / -teile

Legende Änderung Strassenplan

- Wirkungsbereich Änderung Strassenplan
- Projekt Ausbau Fahrbahn Staatsstrasse
- Projekt Gehwege
- Projekt Bankette, Inseln und Urbanisierungen
- Projekt Neubau Radstreifen

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
GEMEINDE LANGENTHAL

**ÄNDERUNG STRASSENPLAN
MURGENTHALSTRASSE**

**ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 20
"MIGROS - AREAL RANKMATTE"**

VER- UND ENTSORGUNGSPLAN
MIT 1. UND 2. GERINGFÜGIGER ÄNDERUNG

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG BEINHÄLTET:
- ZONENPLANÄNDERUNG
- ÜBERBAUUNGSPLAN
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN
- VER- UND ENTSORGUNGSPLAN

MASSSTAB: 1:500 DATUM: 31. Mai 1995
1. Januar 1999
19. Februar 2001

PLANVERFASSER: **MP** Markwalder & Partner AG
Ingenieure Geometer Planer
Linschmattstrasse 7a Telefon 034 422 84 84 E-Mail mpa@markwalder-partner.ch
CH-3400 Burgdorf Telefon 034 422 03 81 http://www.markwalder-partner.ch

Plan Nr. 602/874-2

1. GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG

- ANGEPASST AN DIE REALISIERTEN LEITUNGSFÜHRUNGEN UND OBERFLÄCHENTWÄSSERUNGEN.

IM VERFAHREN NACH ART. 122

DER ZUSTIMMENDE GRUNDEIGENTÜMER DER PARZELLEN NR. 1024 UND 3475

DATUM: 4.3.1999 GENOSSENSCHAFT MIGROS AARE sig. Schreiber sig. Schenkel

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 17.03.1999

NAMENS DER STADT LANGENTHAL:

DER STADTPRÄSIDENT: sig. Käser DER STADTSCHREIBER: sig. Steiner

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT

LANGENTHAL, DEN 24.03.1999 DER STADTSCHREIBER: sig. Steiner

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG AM: 29. März 1999 sig. Hafner

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

1. ÜBERBAUUNGSORDNUNG:

VORPRÜFUNG VOM 22.8.1994
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24.11. UND 1.12.1994
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 25.11. BIS 27.12.1994
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 1. RECHTSVERWAHRUNGEN 1
ERLEDIGTE EINSPRACHEN 1 UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GROSSEN GEMEINDERAT AM 04.09.1995

BESCHLOSSEN IN DER GEMEINDEABSTIMMUNG VOM 24. BIS 26.11.1995

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE PRÄSIDENT: sig. Käser SEKRETÄR: sig. Steiner

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT: LANGENTHAL, DEN 03.01.1996 DER GEMEINDESCHREIBER: sig. Steiner

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG 4. April 1996 sig. Hafner

2. ÄNDERUNG STRASSENPLAN MURGENTHALSTRASSE:

VORPRÜFUNG VOM 22.8.1994
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24.11. UND 1.12.1994
ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 25.11. BIS 27.12.1994
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 1. RECHTSVERWAHRUNGEN 1
ERLEDIGTE EINSPRACHEN 1 UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 1

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT: LANGENTHAL, DEN 03.01.1996 DER GEMEINDESCHREIBER: sig. Steiner

GENEHMIGT DURCH DIE BAU- VERKEHRS- UND ENERGIEDIREKTION 4. April 1996 sig. Schaar

2. GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG

- SEKTOR C:
- ERWEITERUNG UND REDUKTION BAUFELD
- LIEGENSCHAFT GEBÄUDE NR. 23 ERHALTENSWEERT
- BÄUME ZU ENTFERNEN

IM VERFAHREN NACH ART. 122 ABS. 1 DER BAUVERORDNUNG

DER ZUSTIMMENDE GRUNDEIGENTÜMER DER PARZELLEN NR. 1024 UND 3475

DATUM: 5/3/01 GENOSSENSCHAFT MIGROS AARE sig. Schreiber sig. Schenkel

ÖFFENTLICHE AUFLAGE EINSPRACHEN: RECHTSVERWAHRUNGEN:

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 14. März 2001

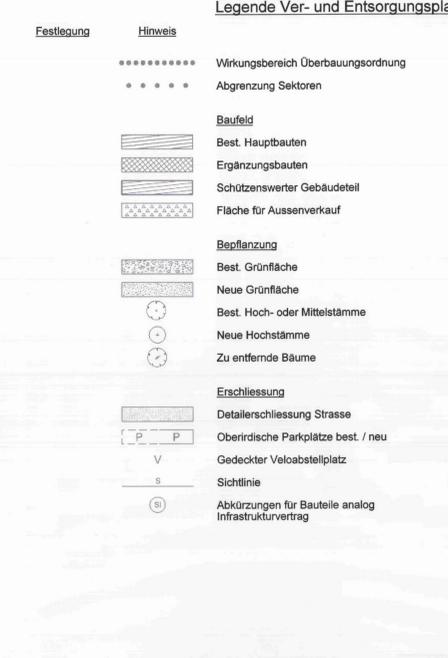
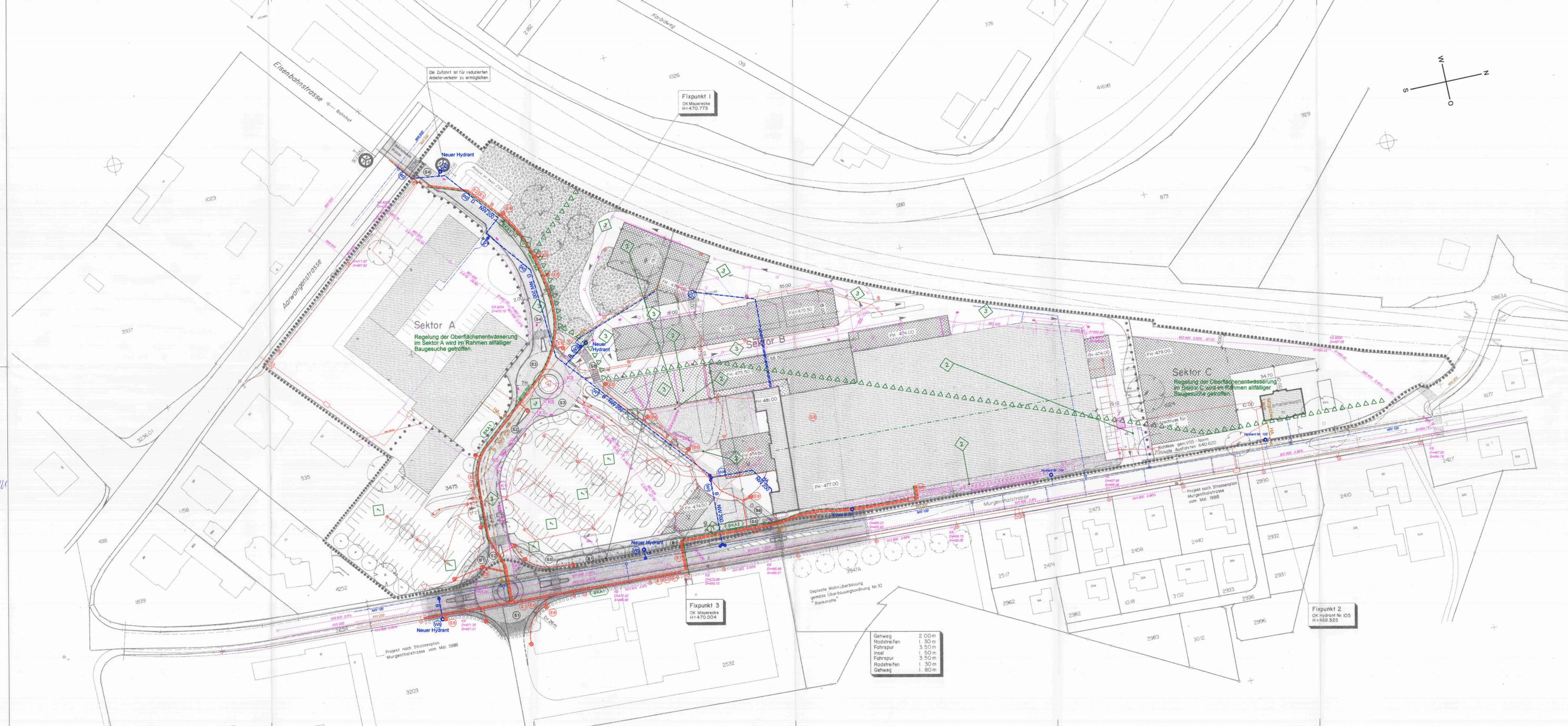
NAMENS DER STADT LANGENTHAL:

DER STADTPRÄSIDENT: sig. Käser DER STADTSCHREIBER: sig. Steiner

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT

LANGENTHAL, DEN 27. März 2001 DER STADTSCHREIBER: sig. Steiner

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG AM: 6.4.01 sig. Hafner



BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
GEMEINDE LANGENTHAL

ÄNDERUNG STRASSENPLAN MURGENTHALSTRASSE

ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 20 "MIGROS - AREAL RANKMATTE"

VER- UND ENTSORGUNGSPLAN MIT 1. GERINGFÜGIGER ÄNDERUNG

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG BEINHALTET:

- ZONENPLANÄNDERUNG
- ÜBERBAUUNGSPLAN
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN
- VER- UND ENTSORGUNGSPLAN

MASSSTAB: 1:500 DATUM: 31. Mai 1995
1. Januar 1999

PLANVERFASSER: **M** Markwalder & Partner AG
Ingenieure Geometer Planer
Lysenstrasse 73 Telefon 034 422 84 84
CH-3400 Burgdorf Telefon 034 422 03 81

Plan Nr. 652/974-2

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

1. ÜBERBAUUNGSORDNUNG:

VORPRÜFUNG VOM 22.8.1994
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24.11. UND 1.12.1994
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 25.11. BIS 27.12.1994
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM RECHTSVERWAHRUNGEN 1
ERLEDIGTE EINSPRACHEN UNERLEDIGTE EINSPRACHEN -

BESCHLOSSEN DURCH DEN GROSSEN GEMEINDERAT
AM 04.09.1995

BESCHLOSSEN IN DER
GEMEINDEABSTIMMUNG VOM 24. BIS 26.11.1995

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
PRÄSIDENT: sig. Käser SEKRETÄR: sig. Steiner

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:
LANGENTHAL, DEN 03.01.1996 DER GEMEINDESCHREIBER: sig. Steiner

GENEHMIGT DURCH DAS
KANTONALE AMT FÜR
GEMEINDE UND RAUMORDNUNG sig. Hafner
4. April 1996

2. ÄNDERUNG STRASSENPLAN MURGENTHALSTRASSE:

VORPRÜFUNG VOM 22.8.1994
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24.11. UND 1.12.1994
ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 25.11. BIS 27.12.1994
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM RECHTSVERWAHRUNGEN 1
ERLEDIGTE EINSPRACHEN UNERLEDIGTE EINSPRACHEN -

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:
LANGENTHAL, DEN 03.01.1996 DER GEMEINDESCHREIBER: sig. Steiner

GENEHMIGT DURCH DIE
BAU- VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION sig. Schaar
4. April 1996

GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG

- ANGEPASST AN DIE REALISIERTEN LEITUNGSFÜHRUNGEN UND OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNGEN.

IM VERFAHREN NACH ART. 122

DER ZUSTIMMENDE GRUNDEIGENTÜMER DER PARZELLEN NR. 1024 UND 3475

DATUM: 4.3.1999 GENOSSENSCHAFT MIGROS

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 17. März 1999

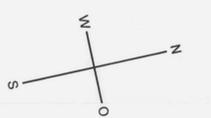
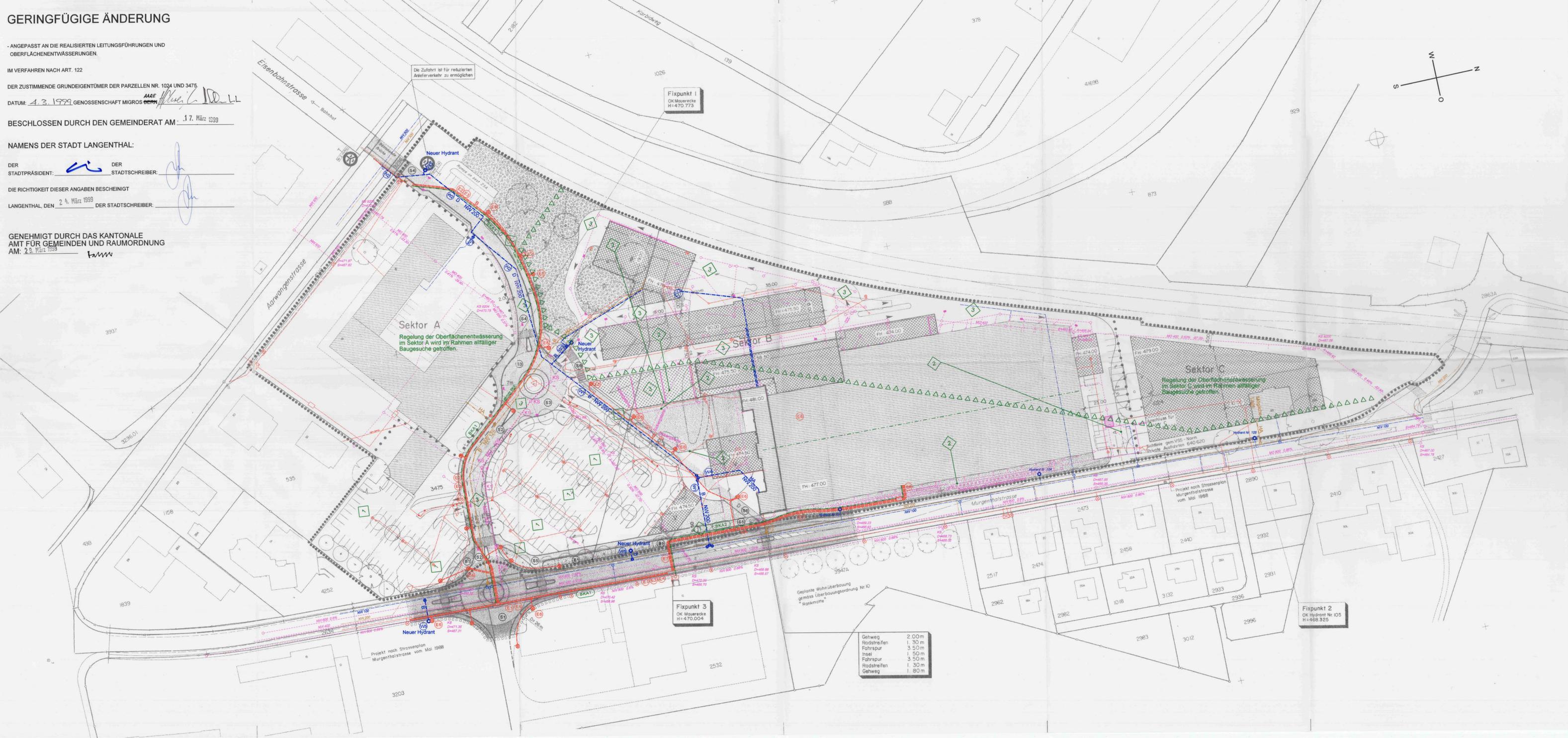
NAMENS DER STADT LANGENTHAL:

DER STADTPRÄSIDENT:  DER STADTSCHREIBER: 

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT

LANGENTHAL, DEN 24. März 1999 DER STADTSCHREIBER: 

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE
AMT FÜR GEMEINDE UND RAUMORDNUNG
AM: 23. März 1999 



Legende Ver- und Entsorgungsplan

Festlegung	Hinweis	Ver- und Entsorgungsplan
.....		Wirkungsbereich Überbauungsordnung
.....		Abgrenzung Sektoren
		Baufeld
		Best. Hauptbauten
		Ergänzungsbauten
		Schützenswerter Gebäudeteil
		Fläche für Aussenverkauf
		Bepflanzung
		Best. Grünfläche
		Neue Grünfläche
		Best. Hoch- oder Mittelstämme
		Neue Hochstämme
		Zu entfernende Bäume
		Erschliessung
		Detailerschliessung Strasse
		Oberirdische Parkplätze best. / neu
		Gedeckter Veloabstellplatz
		Sichtlinie
		Abkürzungen für Bauteile analog Infrastrukturvertrag

Festlegung (neu)	Hinweis (alt / privat)	Ver- und Entsorgungsplan
		bestehend:
		Kanalisation Schmutz-, Misch- oder Sauberwasser
		Wasserleitung
		Gasleitung
		Elektroleitung
		neu:
		Kanalisation Mischwasser
		Wasserleitung
		Gasleitung
		Elektroleitung
		BKA - Kabelleitung
		Basiserschliessung
		Detailerschliessung
		Hausanschlussleitung
		Oberflächenentwässerung
		in angrenzende Grünfläche
		in zentrale Versickerungsanlage
		in bestehende Mischwasserkanalisation
		Versickerung von Regenabwasser in dieser Zone nicht zugelassen

Gehweg	2.00 m
Rodstreifen	1.30 m
Fahrspur	3.50 m
Insel	1.50 m
Fahrspur	3.50 m
Rodstreifen	1.30 m
Gehweg	1.80 m

Fixpunkt 1
OK Maueracke
H=470.773

Fixpunkt 3
OK Maueracke
H=470.004

Fixpunkt 2
OK Hydrant Nr. 105
H=468.325

GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG

(INKL. ÄNDERUNG ART. 20 DER ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN)

- FÜR BAUFELDPASSUNGEN AUTOCENTER
- FÜR GRÜNFLÄCHENANPASSUNGEN AN SÜDFASSADE SHEDBAU
- FÜR VERSCHIEBUNG VELOABSTELLPLATZ
- FÜR ANPASSUNGEN BEPFLANZUNG
- FÜR ANPASSUNGEN PARKIERUNG
- FÜR ANPASSUNG SICHTWEITEN

IM VERFAHREN NACH ART. 122, ABS. 5 DER BAUVERORDNUNG

Öffentliche Auflage: 20. Mai - 15. Juni 1998

Einsprachen: Keine

Rechtsverwahrungen: Keine

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 19.06.1998

NAMENS DER STADT LANGENTHAL:

DER
STADTPRÄSIDENT: 

DER
STADTSCHREIBER: 

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT

LANGENTHAL, DEN 23.06.1998

DER STADTSCHREIBER: 

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE
AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

AM: 10. Juli 1998 

**ÄNDERUNG STRASSENPLAN
MURGENTHALSTRASSE**

**ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 20
„MIGROS - AREAL RANKMATTE“**

**ZONENPLANÄNDERUNG
ÜBERBAUUNGSPLAN**

MIT 1 GERINGFÜGIGER ÄNDERUNG
DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG BEINHÄLTET:
- ZONENPLANÄNDERUNG
- ÜBERBAUUNGSPLAN
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN
- VER- UND ENTSORGUNGSPLAN

MASSSTAB: 1:2000 DATUM: 31. Mai 1995
1:500 1. März 1996

PLANVERFASSER: **M** Markwalder & Partner AG

Plan Nr. 662/074-1

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

1. ÜBERBAUUNGSORDNUNG:

VORPRÜFUNG VOM 22.08.1994
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24.11. UND 1.12.1994
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 25.11. BIS 27.12.1994
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM RECHTSVERWAHRUNGEN 1
ERLEDIGTE EINSPRACHEN UNERLEDIGTE EINSPRACHEN

BESCHLOSSEN DURCH DEN GROSSEN GEMEINDERAT
AM 04.09.1995
BESCHLOSSEN IN DER
GEMEINDEABSTIMMUNG VOM 24. BIS 26.11.1995

NAMENS DER EINWÖHNERGEMEINDE
PRÄSIDENT sig. Käser SEKRETÄR sig. Steiner
DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:
LANGENTHAL DEN 03.01.1996 DER GEMEINDESCHREIBER sig. Steiner

GENEHMIGT DURCH DAS
KANTONALE AMT FÜR
GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG 4. April 1996 sig. Häfner

2. ÄNDERUNG STRASSENPLAN MURGENTHALSTRASSE:

VORPRÜFUNG VOM 22.08.1994
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24.11. UND 1.12.1994
ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 25.11. BIS 27.12.1994
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM RECHTSVERWAHRUNGEN 1
ERLEDIGTE EINSPRACHEN UNERLEDIGTE EINSPRACHEN

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:
LANGENTHAL DEN 03.01.1996 DER GEMEINDESCHREIBER sig. Steiner

GENEHMIGT DURCH DIE
BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION 4. April 1996 sig. Schär

GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG

(INKL. ÄNDERUNG ART. 20 DER ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN)
- FÜR BAUFELDENANPASSUNGEN AUTOCENTER
- FÜR GRÜNFLÄCHENANPASSUNGEN AN SÜDFASSEDE SHEEDBAU
- FÜR VERSCHIEBUNG VELOABSTELLPLATZ
- FÜR ANPASSUNGEN BEPFLANZUNG
- FÜR ANPASSUNGEN PARKIERUNG
- FÜR ANPASSUNG SICHTWEITEN

IM VERFAHREN NACH ART. 122, ABS. 5 DER BAUVERORDNUNG

Öffentliche Auflage: 20. Mai - 15. Juni 1996
Einsprachen: Keine
Rechtsverwahrungen: Keine

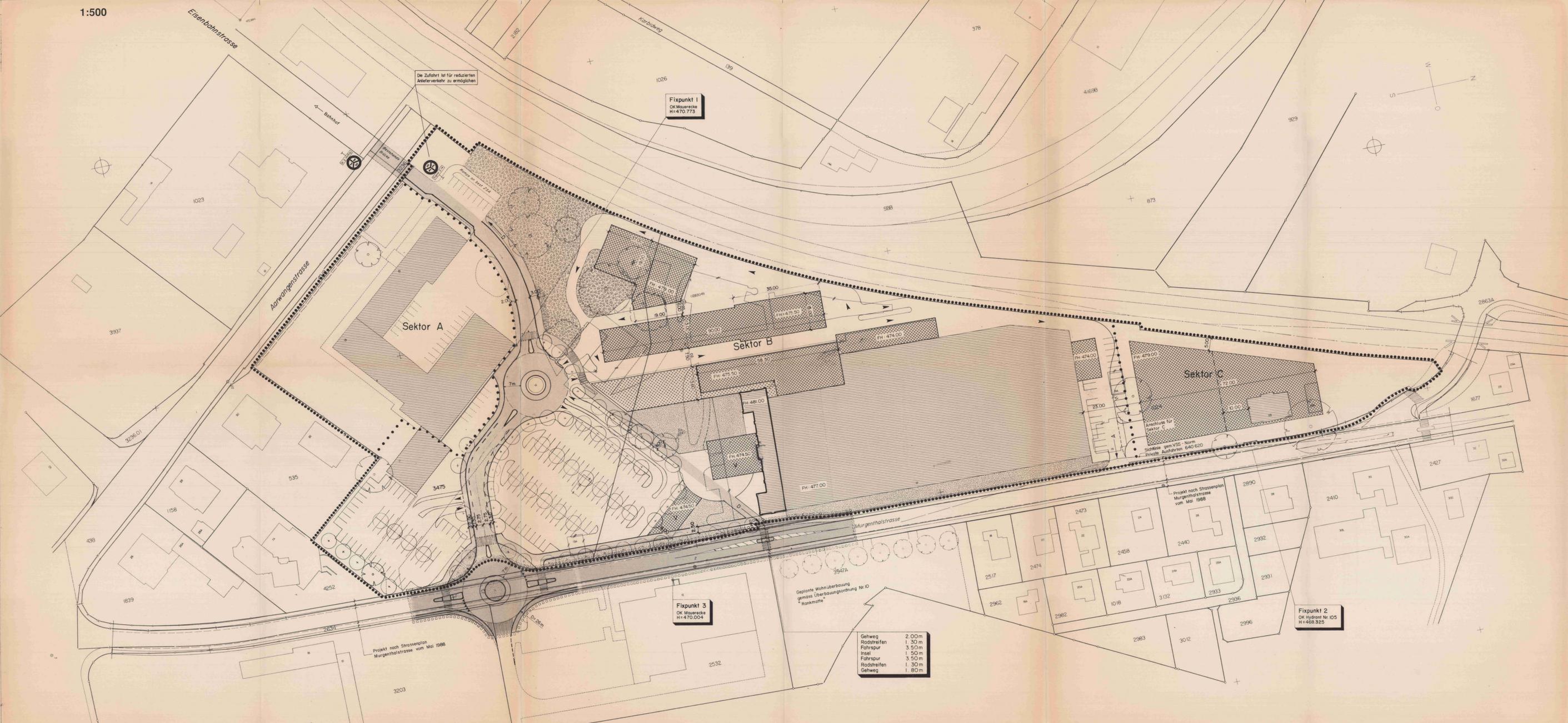
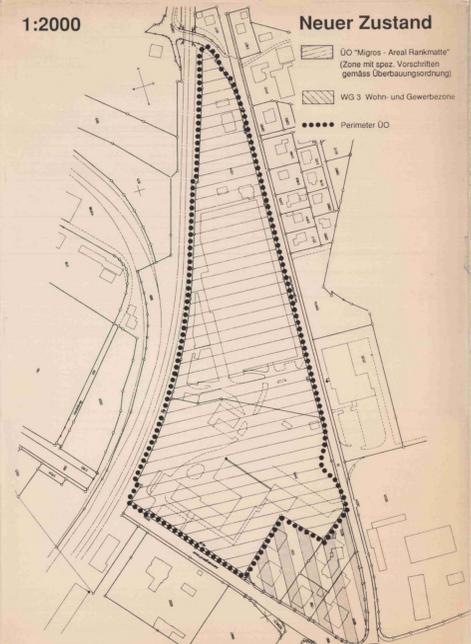
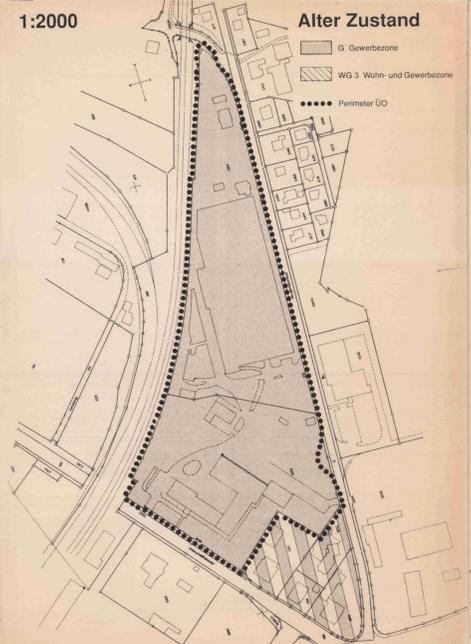
BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 19.06.1998

NAMENS DER STADT LANGENTHAL:
DER STADTPRÄSIDENT DER STADTSCHREIBER *iv. Halden*

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT

LANGENTHAL DEN 23.06.1998 DER STADTSCHREIBER *iv. Halden*

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE
AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG
AM 10. Juli 1998 *iv. Halden*



Legende Überbauungsplan

- Einweise**
- Wirkungsbereich Überbauungsordnung
 - Abgrenzung Sektoren
 - Baufelder**
 - Best. Hauptbauten
 - Ergebnisbauten
 - Schützenswerter Gebäudetel
 - Fläche für Aussenverkauf
 - Bepflanzung**
 - Grünfläche bestehend
 - Grünfläche neu
 - Best. Hoch- oder Mittelstämme
 - Neue Hochstämme
 - Zu entfernende Bäume
 - Erschliessung**
 - Detailerschliessung Strasse
 - Überdachte Parkplätze bestehend/neu
 - Gedeckter Veloabstellplatz
 - Sichtlinie
- Vorgesehene Strassensignalisation und Verkehrs-**
führung
- Signalisation
 - öffentlicher Durchgang, Durchfahrt für Fahrräder
 - Ausfahrt Anlieferung, Ein- und Ausfahrt in Sektor C
 - Richtung der Verkehrsführung
- Abzubrechende Gebäude / -teile

Legende Änderung Strassenplan

- Wirkungsbereich Änderung Strassenplan
- Projekt Ausbau Fahrbahn Staatsstrasse
- Projekt Gehwege
- Projekt Bankette, Inseln und Ubarisierungen
- Projekt Neubau Radstreifen